

3 3
3 3
3 3
3 3 **Oberlandesgericht**
3 3 **Dresden**
3 3
3 3

Aktenzeichen: 3 W 0446/06
1 T 5/06 LG Bautzen

Beschluss

des 3. Zivilsenats

21.04.2006

In dem Betreuungsverfahren

U **K** ,
F
 K

Betroffene

Beteiligte:

1. **Betreuungsverein Landkreis K e.V.,**
H -H Str. ,
K

Antragsteller, Beschwerdeführer und
Führer der weiteren Beschwerde

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
H & H ,
B Str. ,
K

2. **Freistaat Sachsen,**
vertr. d. d. Bezirksrevisor beim Landgericht Bautzen
L
Bautzen (B 439/06)

Gegner der weiteren Beschwerde

wegen Betreuervergütung

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1) hat das Landgericht Bautzen mit Beschluss vom 08.02.2006 zurückgewiesen. Gleichzeitig hat es die weitere Beschwerde zugelassen mit der Begründung, dass die Frage, ob das Verhalten von Verpflegungs- und Betreuungsleistungen bis zur Kündigung infolge außergewöhnlicher Steigerung der Betreuungsbedürftigkeit ein Verhalten im Sinne des § 5 Abs. 3 S. 1 VBVG sei, grundsätzliche Bedeutung habe.

Gegen diesen ihm am 23.02.2006 zugestellten Beschluss richtet sich die mit anwaltlichen Schriftsatz vom 08.03.2006 am gleichen Tag beim Landgericht eingegangene sofortige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1). Es schildert die von ihm so bezeichneten tatsächlichen Lebens- und Betreuungsumstände der Betroffenen, leitet daraus ab, dass die Betroffene nicht in den Betrieb und die Organisation einer Heimeinrichtung eingebunden sei und wirft dem Landgericht vor, all dies unter Missachtung des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht festgestellt zu haben.

Die Staatskasse hat sich zur weiteren Beschwerde geäußert.

II.

Die statthafte, weil vom Landgericht zugelassene, form- und fristgerecht eingelegte (§§ 56 g Abs. 5 S. 2, 69 e Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 2, 56 g Abs. 5 S. 1, 29 Abs. 1 S. 2 FGG) und auch im Übrigen zulässige weitere Beschwerde hat Erfolg. Denn die Erstbeschwerde des Beteiligten zu 1) war zulässig und begründet.

Maßgeblich für die von der Beschwerde aufgeworfene Frage ist, ob die Betroffene im Vergütungszeitraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim hatte. Nur dann beschränkt sich der zu vergütende Zeitaufwand auf 2 Stunden pro Monat. Anderenfalls ist er mit 3,5 Stunden pro Monat anzusetzen (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 2 S. 2 Nr. 4 VBVG).

1. Das Landgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

Das Amtsgericht habe die Vergütung zutreffend in Höhe von 201,00 EUR festgesetzt. Denn der Stundensatz richte sich im vorliegenden Fall nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VBVG, da die mittellose Betreute im maßgeblichen Zeitraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim im Sinne der §§ 5 Abs. 3 VBVG, 1 Abs. 2 HeimG gehabt habe. Aus einer Gesamtbeurteilung ergebe sich, dass die Betroffene in der von der Diakonie K im Wege eines Untermietvertrages vermieteten Wohngemeinschaftswohnung im Objekt F in K "heimmässig" betreut und aufgenommen worden sei. Denn die Diakonie K habe mit der Betroffenen gleichzeitig einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, der zumindest zeitweise oder in Teilbereichen eine Versorgungsgarantie für Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen enthalte, die erst bei einer außergewöhnlichen Steigerung der Betreuungsbedürftigkeit entfalle. Ferner habe sie durch die Koppelung von Mietvertrag und Betreuungsvertrag und die Festschreibung einer Kündigungsmöglichkeit bei Wegfall der Bereitschaft zur notwendigen Kooperation oder Ablehnung der Leistung seitens der Betroffenen diese vertraglich verpflichtet, Betreuungsleistungen der Diakonie K in Form von Beratung bei persönlichen und sozialen Problemen, Unterstützung beim Umgang mit Behörden, bei der selbstständigen Alltagsbewältigung und bei Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration anzunehmen. Das vom Landeswohlfahrtsverband entrichtete Entgelt für die Betreuungsleistungen in Höhe von 286,18 EUR sei im Verhältnis zur Miete in Höhe von 244,84 EUR auch nicht nur von untergeordneter Bedeutung. Schließlich sei entgegen der Ansicht des Beteiligten zu 1) nicht maßgeblich, ob für das Objekt F in K eine Heimfeststellung vorliege oder nicht.

2. Die Entscheidung des Landgerichts hält einer rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis nicht stand (§§ 27 Abs. 1 FGG, 546 ZPO).

Denn die Betreute hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, so dass sich die Festsetzung der Vergütung nach §§ 1908 i, 1836 Abs. 1 S. 2, S. 3 BGB i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 VBVG richtet.

- a) Heime im Sinne des § 5 Abs. 2 VBVG sind nach der Legaldefinition des § 5 Abs. 3 VBVG Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. Darüber hinaus ist § 1 Abs. 2 HeimG zu berücksichtigen, der gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 VBVG entsprechend gilt. Danach begründet die Tatsache, dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass dem Mieter Betreuung und Verpflegung angeboten werden, allein nicht die Anwendung des Heimgesetzes (§ 1 Abs. 2 S. 1 HeimG). Dies gilt auch dann, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist (§ 1 Abs. 2 S. 2 HeimG). Jedoch ist das Gesetz anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen (§ 1 Abs. 2 S. 3 HeimG).

§ 1 Abs. 2 HeimG, der durch das 3. Änderungsgesetz vom 05.11.2001 (BGBl. I 2960) mit Wirkung vom 01.01.2002 neu gefasst wurde, sollte die Abgrenzung heimmäßigen

Wohnens von anderen betreuten Wohnformen klarer gestalten. Im Vorfeld der Gesetzesnovelle waren betreute Wohnformen von der Rechtsprechung regelmäßig und auch gegen den Willen beider Vertragspartner dem Heimbegriff zugeschlagen und somit ein Mietvertrag in einen nicht gewollten Heimvertrag verwandelt worden (vgl. Deinert FamRZ 2005, 954, 955 m.w.N.). Mit der Verwendung des Begriffes "aufnehmen" sollte eine gewisse Intensität der Eingliederung des Bewohners in dem Organismus "Heim" verbunden sein, was in der Regel bei Einrichtungen des betreuten Wohnens, wie auch in einem Mietshaus, nicht gegeben sei (BT-Drucks. 14/5399, S. 18). Trotz der Gesetzesänderung mit den Auslegungsregeln des § 1 Abs. 2 HeimG ist die Abgrenzung von Heimen und anderen betreuten Wohnformen im Einzelfall diffizil.

Eine heimmäßige Betreuung liegt vor, wenn der Träger des Heims neben der Unterkunft Betreuung und Verpflegung anbietet und damit eine Versorgungsgarantie - auch für den Fall der Verschlechterung des Gesundheitszustandes - übernimmt (BT-Drucks. a.a.O.). Der Bewohner eines Heims muss darauf vertrauen können, dass er Hilfe in allen Bereichen der Daseinsvorsorge erhält, selbst wenn sich seine Bedürfnisse stark ändern. Dies unterscheidet die Heime gerade von Einrichtungen des betreuten Wohnens. Die Betreuung als Oberbegriff schließt Pflege ein und geht deutlich darüber hinaus (BT-Drucks. a.a.O.). Dementsprechend sind gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 HeimG für den Begriff der Betreuung im Sinne des Heimgesetzes grundsätzlich nicht ausreichend sogenannte allgemeine Betreuungsleistungen (in der Praxis oft auch als sogenannter Grundservice bezeichnet), die sich nur auf Beratung, Hausnotrufdienste, hausmeisterliche Dienste, Hilfe bei Beantragung von Sozialleistungen oder Vermittlung von hauswirtschaftlichen Hilfen oder von Pflegeleistung beziehen, wie sie für Einrichtung des betreuten Wohnens typisch sind, auch wenn die Mieter eines betreuten

Wohnens verpflichtet sind, solche allgemeinen Betreuungsleistungen anzunehmen. Jedoch ist in diesem Fall dennoch von einer heimmäßigen Aufnahme auszugehen, wenn das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete nicht von untergeordneter Bedeutung ist (§ 1 Abs. 2 S. 2 letzter HS. HeimG). Dies soll nach der Gesetzesbegründung in der Regel dann der Fall sein, wenn die Betreuungspauschale für den Grundservice über 20 v. H. des monatlichen Entgelts für die Miete einschließlich Betriebskosten liegt (BT-Drucks. a.a.O. S. 19). Die Nichtanwendung des Heimgesetzes auf das betreute Wohnen im Sinne der sogenannten Wohngemeinschaft oder Wohngruppe setzt ferner voraus, dass die durch die Aufnahme in eine Wohnung gebildete natürliche Gemeinschaft eine selbständige und unabhängige Gruppe ist, die in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt. Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswillen (vgl. BT-Drucks. a.a.O. S. 18) darf eine Einflussmöglichkeit von außenstehenden Dritten, insbesondere von Vermietern, nicht bestehen.

- b) Zusammenfassend fällt danach eine Einrichtung des betreuten Wohnens unter den Begriff "Heim" mit der Folge der Anwendbarkeit des § 5 Abs. 2 S. 1 VBVG, wenn
- älteren Menschen oder pflegebedürftigen oder behinderten Volljährigen Wohnraum mietweise überlassen wird,
 - mit der mietweisen Wohnraumüberlassung eine Betreuung rechtlich verbunden wird, wobei neben der vertraglichen Verpflichtung des Mieters, mit der Wohnraumüberlassung auch eine Betreuung zu vereinbaren, auch die rechtliche Kopplung über den Anbieter von Wohnraum und das Anbieten der Betreuung ausreicht und
 - diese Betreuung derjenigen des Heimgesetzes entspricht. Ist im Betreuungsvertrag nur eine allgemeine Betreuungsleistung vorgesehen, die nicht

der heimmäßigen Versorgung entspricht, fehlt es im Sinne des Heimgesetzes an einem Heim.

- c) Unter Zugrundelegung dieser Maßgaben liegt keine heimmäßige Aufnahme der Betroffenen in dem Objekt F in K vor.

Das Landgericht hat den von ihm angenommenen Heimaufenthalt unter Rückgriff auf §§ 1 Abs. 2 S. 3 HeimG, 5 Abs. 3 S. 2 VBVG - nochmals zusammengefasst und mit den Worten des Senats gesprochen - wie folgt begründet: Der Miet- und der Betreuungsvertrag seien rechtlich aneinander gekoppelt. Die Betreuung entspreche derjenigen des Heimgesetzes, da an Leistungen mehr als der sogenannte Grundservice versprochen und von der Betroffenen auch abzunehmen sei.

Das hat das Landgericht mit beachtlichen Erwägungen untermauert. Der von ihm bemühte Abgleich der §§ 2 und 3 des Betreuungsvertrages lässt in der Tat den Schluss zu, dass die Mitarbeiter der Diakonie die Betroffene bei Bedarf verpflegen, ihr die Wohnung und die Wäsche reinigen müssen. Dass dies, gemessen am Vorbringen der weiteren Beschwerde, derzeit nicht geschieht, ist ohne Belang. Denn § 1 Abs. 2 S. 3 HeimG stellt allein auf die vertragliche Verpflichtung ab, passt insofern zu § 5 Abs. 3 S. 1 VBVG, der das Vorhalten entsprechender Versorgungsleistungen für ausreichend erklärt. Das Gesetz stellt also nicht, auch wenn dies zur Vergütung eines Betreuers ein möglicherweise nahe liegendes Kriterium wäre, auf die tatsächliche Versorgung der Betroffenen durch "das Heim" ab.

Ob gleichwohl, wie die weitere Beschwerde meint, auch innert der §§ 1 Abs. 2 S. 3 HeimG, 5 Abs. 3 S. 2 VBVG, wie bei § 5 Abs. 3 S. 1 VBVG, nötig ist, dass anhand der äußeren Umstände überhaupt von einer Heimeinrichtung gesprochen werden kann, sei

dahingestellt. Jedenfalls fehlt es nach Ansicht des Senats an der sowohl von § 5 Abs. 3 S. 1 VBVG wie auch von §§ 1 Abs. 2 S. 3 HeimG, 5 Abs. 3 S. 2 VBVG vorausgesetzten "heimmäßigen Versorgung".

Die Intensität der vertraglich abgesicherten Betreuungsleistungen, die beide Tatbestände voraussetzen, ist im Gesetz nicht mit letzter Klarheit beschrieben. So ist der Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 1 HeimG, dem § 5 Abs. 3 VBVG weitgehend nachgebildet ist, geboten. Danach ist hier wie dort erforderlich, dass der Träger des Heims bzw. der Vermieter eine Versorgungsgarantie auch für den Fall der Verschlechterung des Gesundheitszustandes übernimmt. Der Bewohner des Heims bzw. der Mieter muss darauf vertrauen können, dass er Hilfe in allen Bereichen der Daseinsvorsorge erhält, selbst wenn sich seine Bedürfnisse stark ändern (vgl. zu alldem BT-Drs. 14/5399, S. 18 und S. 19). Hierauf kann die Betroffene gerade nicht vertrauen. Denn der Betreuungsvertrag sieht mit dessen § 5 vor, dass die Diakonie den Vertrag kündigen kann, wenn sich der Bedarf der Betroffenen an Betreuung außergewöhnlich steigert, sie etwa stationär versorgt werden muss. Da, wie erläutert, nicht nur entscheidend ist, dass die Betroffene für den Fall, dass die Diakonie die Verträge nicht kündigt, verpflichtet wäre, die Betreuungsleistungen anzunehmen, maßgeblich vielmehr ist, ob sie auch bei erhöhtem Betreuungsbedarf vertraglich abgesichert ist, kann vorliegendenfalls auch nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 S. 3 HeimG nicht von einer heimmäßigen Versorgung ausgegangen werden. Daraus folgt, dass die Betroffene sich im Vergütungszeitraum nicht in einem Heim aufgehalten hat.

3. Der Beteiligte zu 1) beansprucht daher zu Recht einen Stundenansatz von 3,5 pro Monat. Für den Vergütungszeitraum sind daher (3,5 x 3 x 33,50 EUR) 351,75 EUR zu Lasten der Staatskasse festzusetzen.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Gerichtsgebühren sind weder für das Verfahren der Erstbeschwerde noch für das der weiteren Beschwerde zu erheben (§ 131 Abs. 1 S. 2 KostO). Die dem Beteiligten zu 1) erwachsenen außergerichtlichen Kosten muss die Staatskasse nach § 13 a Abs. 1 S. 1 FGG nicht erstatten, zumal ihr grobes Verschulden nicht anzulasten (vgl. dazu Zimmermann in Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., Rn. 20 zu § 13 a FGG) und die Sachlage des § 13 a Abs. 2 S. 1 FGG nicht eröffnet ist.

IV.

Die Festsetzung des Geschäftswerts für das Verfahren der weiteren Beschwerde beruht auf §§ 131 Abs. 2, 31 Abs. 1 KostO.

Dr. N

Dr. S

M